

Tit. E.II.1 RdSchr. 03e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht nach dem 1. und 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Tit. E – Beziehung von Leistungen der Entgeltsicherung -> Tit. E.II – Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht nach dem 1. und 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. E.II.1 RdSchr. 03e – Versicherungsrecht

Für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ergeben sich bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, für die Leistungen der Entgeltsicherung durch die BA erbracht werden, dem Grunde nach keine Besonderheiten. Es tritt Versicherungspflicht nach den allgemeinen Regelungen ein. Dies setzt in der Krankenversicherung ferner voraus, dass keine Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 3 oder 3 a SGB V vorliegt.